



Sozialdemokratische Partei
Fehraltorf-Russikon-Weisslingen

Statuten der Sozialdemokratischen Partei Fehraltorf-Russikon-Weisslingen

1. Name, Rechtsform, Sitz

Die «Sozialdemokratische Partei Fehraltorf-Russikon-Weisslingen» ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB. Sie bildet eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Bezirks Pfäffikon und damit auch der SP Kanton Zürich und der SP Schweiz. Sie anerkennt auch deren Statuten. Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnsitz des Präsidenten/der Präsidentin.

2. Zweck und Mittel

Die Sozialdemokratische Partei Fehraltorf-Russikon-Weisslingen setzt sich ein für:

- soziale Gerechtigkeit
- menschenwürdige Lebensbedingungen
- ökologisch verantwortliches Handeln
- solidarisches Verhalten mit Benachteiligten und Minderheiten

Sie erfüllt diese Aufgaben vor allem durch:

- Mitarbeit in der Gemeindepolitik
- politische Bildungs- und Informationsarbeit
- Aufstellung von KandidatInnen für politische Ämter
- Unterstützung der SP-MandatsträgerInnen in ihrem Amt
- Mitarbeit bei politischen Aktionen auf allen Stufen (Gemeinde, Bezirk, Kanton, Bund)
- Zusammenarbeit in Sachfragen mit gleichgesinnten Organisationen

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und endet durch Austritt oder Ausschluss. Aufnahme, Austritt und Ausschluss richten sich nach den Statuten der SP Schweiz und der SP Kanton Zürich.

3.1 Aufnahme

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, welche die Zielsetzungen der SP Fehraltorf-Russikon-Weisslingen unterstützt und die vorliegenden Statuten anerkennt. Die Mitglieder der SP Fehraltorf-Russikon-Weisslingen sind gleichzeitig Mitglieder der SP Kanton Zürich und der SP Schweiz.
Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Sektionsversammlung aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

3.2 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der auf Ende Kalenderjahr durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen muss.

3.3 Ausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen bei:

- wissentlicher Zuwiderhandlung gegen Statuten, Reglemente oder Parteibeschlüsse
- grober Vernachlässigung der Pflichten gegenüber der Partei
- ernsthafter Gefährdung der Parteiinteressen

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand und im Rekursfall die Generalversammlung mit Zweidrittmehrheit nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Das ausgeschlossene Mitglied hat Anrecht auf eine schriftliche Begründung.

3.4 Rechte und Pflichten

Den Mitgliedern stehen die statutarischen und gesetzlichen Mitwirkungsrechte zu. Sie sollen nach Möglichkeit aktiv an der Verwirklichung der Ziele der SP Fehraltorf-Russikon-Weisslingen mitarbeiten, beispielsweise durch Tätigkeit in den Behörden und in der Partei.

Die Mitglieder haben den ordentlichen Jahresbeitrag und den Parteiausgleichsbeitrag sowie einen allfälligen Behördenbeitrag zu bezahlen.

4. Organe

Die Organe der SP Fehraltorf-Russikon-Weisslingen sind:

1. die Generalversammlung
2. die Sektionsversammlung
3. der Vorstand
4. die RechnungsrevisorInnen

4.1 Die Generalversammlung

Sie ist die oberste Instanz und wird in der Regel im zweiten Quartal eines Kalenderjahres einberufen. Der Generalversammlung stehen zu:

- Annahme und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin, des Kassiers/der Kassierin und der RevisorInnen
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Bilanz und Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Sektion
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung der Sektion

Zur Versammlung lädt der Vorstand schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem angesetzten Datum ein. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor der GV beim Vorstand schriftlich einzureichen. Solche Anträge sind zu traktandieren. Bei dringenden Geschäften, die in die Zuständigkeit der GV fallen, können der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen. Der Vorstand kann eine ausserordentliche GV kurzfristig ansetzen.

Wahlen und Abstimmung finden offen statt, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung wünschen.

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

4.2 Sektionsversammlung

Die Sektionsversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel 14 Tage vorher unter Aufstellung einer Traktandenliste. Die Versammlungstermine werden (wenn möglich) in einem Jahresprogramm frühzeitig bekanntgegeben.

Die Sektionsversammlung umfasst folgende Tätigkeiten:

- Sie dient der Information und Meinungsbildung der Mitglieder.
- Sie nominiert die KandidatInnen der SP Fehrlitorf-Russikon-Weisslingen für die Behörden.
- Sie erarbeitet Stellungnahmen zu den laufenden politischen Geschäften unter Berücksichtigung allfälliger Stellungnahmen der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, des Kantons Zürich und des Bezirks Pfäffikon.
- Sie wählt die Delegierten zu den Parteitagen sowie Abgeordnete für die partiinternen Gremien der Bezirks- und Kantonalpartei.

Nach Bedarf kann der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder mit Angabe der Traktanden eine ausserordentliche Sektionsversammlung einberufen.

4.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, nämlich aus PräsidentIn, KassierIn. Ein Co-Präsidium ist zulässig.

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten bzw. die Präsidentin und die restlichen Mitglieder für ein Jahr, unter Berücksichtigung der von den Ortsgruppen bestimmten Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Stellt sich ein Mitglied des Vorstandes nicht mehr zur Wiederwahl, hat es dies dem Vorstand mindestens 4 Monate vor der Generalversammlung bekannt zu geben. Die Mitglieder sind spätestens mit der Einladung zur Generalversammlung über den Rücktritt zu informieren.

Der Vorstand besorgt die laufenden Parteigeschäfte. Er bereitet die Sektionsversammlungen und übrigen Veranstaltungen vor. Er nimmt aktuelle Themen auf, bearbeitet diese und unterbreitet periodisch seine Pläne der Sektionsversammlung. Er führt die Beschlüsse der Versammlungen aus. Er vertritt die SP Fehraltorf-Russikon-Weisslingen nach aussen. Er stellt die Jahresrechnung auf. Er beschliesst in eigener Kompetenz über finanzielle Ausgaben im Rahmen des von ihm festgesetzten Budgets. Er unterstützt und berät die Ortsgruppen.

Der Vorstand wird nach Bedarf vom Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

PräsidentIn und KassierIn haben je Einzelunterschrift für Bankangelegenheiten.

4.4 RevisorInnen

Die Generalversammlung wählt alljährlich zwei Mitglieder als RevisorInnen. Wiederwahl ist möglich. Die RevisorInnen prüfen die Jahresrechnung, führen Aufsicht über das Rechnungswesen der Partei und geben der Generalversammlung schriftlich Bericht darüber. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

5. Ortsgruppen und Arbeitsgruppen

Für jede der Gemeinden Fehraltorf, Russikon und Weisslingen besteht eine Ortsgruppe. Die Ortsgruppen nennen sich «SP Fehraltorf», «SP Russikon» und «SP Weisslingen». Den Ortsgruppen gehören die Mitglieder der SP Fehraltorf-Russikon-Weisslingen mit Wohnsitz in den betreffenden Gemeinden an.

Die Zusammenarbeit und Koordination zwischen Ortsgruppen und Sektion ist in einem separaten Reglement festgelegt.

Arbeitsgruppen können zur Behandlung von speziellen Themen und Aufgaben von der Sektionsversammlung eingesetzt werden. Sie haben der Sektionsversammlung oder der GV innert nützlicher Frist über ihre Tätigkeit zu berichten.

6. Finanzen

Die Sektion finanziert sich durch Beiträge, Spenden, allfällige Erlöse und Zinserträge. Für Verbindlichkeiten der SP Fehraltorf-Russikon-Weisslingen haftet nur das Vereinsvermögen.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die unverschuldet in finanzielle Bedrängnis geraten sind, die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

Die Parteiausgleichsbeiträge (PAB) sind zu entrichten.

Bei Auflösung der Sektion geht das ganze Vermögen an die Kantonalpartei.

Für die Verwendung der finanziellen Mittel ist das Budget massgebend. Im Grundsatz soll derjenige Teil der finanziellen Mittel, welcher nicht für übergeordnete Zwecke verwendet wird, anteilmässig in denjenigen Ortsgruppen eingesetzt werden, deren Mitglieder ihn einbezahlt haben.

7. Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen allenfalls bereits bestehende Statuten der SP Fehraltorf-Russikon-Weisslingen. Im Übrigen gelten die Statuten der Bezirkspartei, der SP Kanton Zürich und der SP Schweiz. Ausserdem sind die Bestimmungen des ZGB massgebend.

Die Statuten treten in Kraft nach der Genehmigung durch die Generalversammlung am 23. April 2019 und der Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich.

Weisslingen, 23. April 2019

Präsidentin
Simone Seiler

Kassier
Markus Gehrig